

RS Vwgh 1988/12/20 88/07/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §36 Abs2;

Rechtssatz

War ein Devolutionsantrag nicht auf die Erlassung eines von der Unterbehörde versäumten Bescheides, sondern auf die Erlassung einer Verordnung gerichtet und wurde die Verletzung der Pflicht zur Entscheidung über diesen Devolutionsantrag mit Säumnisbeschwerde bekämpft, so stellt der in der Folge erlassene Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der Devolutionsantrag zugewiesen wird, den von ihr versäumten nunmehr nachgeholteten Bescheid dar. Insoweit bestand auch ein Anspruch auf Entscheidung (Hinweis auf B VS 15.12.1977, 0934/73, VwSlg 9458 A/1977). Erfolgt die genannte Nachholung der Bescheiderlassung fristgerecht, so ist das Säumnisbeschwerdeverfahren gem § 36 Abs 2 VwGG einzustellen.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht

Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070111.X02

Im RIS seit

16.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at